



Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH** (FN 328232w beim Landesgericht Innsbruck) wird die dieser mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 09.11.2018, KOA 4.226/18-005, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 19.12.2019, KOA 4.226/19-002, erteilte Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 1 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 90/2020, dahingehend geändert, dass die darin enthaltene Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage

- „IMST 4 (Plattenrain) Kanal 34“

nunmehr nach Maßgabe des diesem Bescheid beiliegenden technischen Anlageblattes gilt.

Das geänderte technische Anlageblatt Beilage 10T100a bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.11.2020, ergänzt mit Schreiben vom 28.11.2020, beantragte die Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH eine fernmelderechtliche Änderung (Standortverlegung) hinsichtlich ihrer bestehenden Funkanlage „IMST 4 (Plattenrain) Kanal 34“.



Am 30.11.2020 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Änderung.

Am 02.12.2020 erstattete der Amtssachverständige sein frequenztechnisches Gutachten.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH (FN 328232w beim Landesgericht Innsbruck) ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.226/18-005, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 19.12.2019, KOA 4.226/19-002, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb der regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen „MUX C – Tiroler Oberland“. Im Rahmen dieser Zulassung betreibt sie unter anderem die im technischen Anlageblatt Beilage 10T100a zum Zulassungsbescheid näher beschriebene Sendeanlage „IMST 4 (Plattenrain) Kanal 34“.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr eine geringfügige Standortverlegung (um wenige Meter) auf einen neuen Mast, da der Abriss des Gebäudes, auf dem sich die bewilligte Funkanlage befindet, geplant ist. Dabei reduziert sich die Antennenhöhe von 15 Meter auf 4 Meter über Grund. Alle übrigen Antennenparameter bleiben unverändert.

Das technische Konzept der Antragstellerin ist fernmeldetechnisch realisierbar. Aufgrund der dargelegten geringfügigen Änderungen ergeben sich praktisch keine Änderungen in der Versorgungswirkung. Auch die Bezeichnung der Funkstelle kann mit „IMST 4 (Plattenrain) Kanal 34“ unverändert bleiben.

Da das Befragungsverfahren für den bestehenden Standort positiv abgeschlossen wurde und aufgrund der geringfügigen Änderungen von keinen Störungen auf in- oder ausländische Sender auszugehen ist, kann weiterhin ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin und ihrer bestehenden Zulassung beruhen auf den zitierten Bescheiden und zugrundeliegenden Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit der beantragten Änderung ergeben sich aus dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen der RTR-GmbH vom 02.12.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage nur aufgrund einer entsprechenden Bewilligung zulässig.

Gemäß § 84 Abs. 1 TKG 2003 bedürfen auch nachträgliche Änderungen einer solchen Bewilligung, insbesondere auch solche des Standortes, einer vorherigen Bewilligung.



Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Aufgrund der geringfügigen Verlegung des Standortes ergeben sich praktisch keine Änderungen in der Versorgungswirkung. Auch die Bezeichnung der Funkstelle kann mit „IMST 4 (Plattenrain) Kanal 34“ unverändert bleiben.

Der beantragte Standort ist ebenso wie der bereits bewilligte Standort noch nicht durch einen Planeintrag im Genfer Abkommen für digitalen Rundfunk aus dem Jahr 2006 (GE06 Abkommen) abgedeckt, da das für den bisher bewilligten Standort eingeleitete internationale Koordinierungsverfahren noch nicht beendet ist. Aufgrund der geringfügigen Verlegung und der sonst unveränderten Antennenparameter war es jedoch nicht erforderlich, eine neuerliche internationale Koordinierung einzuleiten. Es kann somit weiterhin ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehr sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.226/20-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit

der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03. Dezember 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Beilage:

Technisches Anlageblatt, Beilage 10T100a



Beilage 10T100a. zum Bescheid KOA 4.226/20-003

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH				
2	Senderbetreiber	Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH				
3	Transportstromkenner	C-T1				
4	Name der Funkstelle	IMST 4				
5	Standortbezeichnung	Plattenrain				
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	010E44 10	47N11 55	WGS84		
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1468				
8	System	DVB-T2				
9	Kanal	34				
10	Mittenfrequenz in MHz	578.00				
11	Bandbreite in MHz	8				
12	Trägeranzahl	32k				
13	Modulation	64-QAM				
14	Code Rate	3/5				
15	Guard Interval	1/16				
16	SFN-Kenner	10T100				
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	4.0				
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0.0				
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	13				
21	Polarisation	V				
22	Senderausgangsleistung in dBW	20.0				
23	Spektrummaske (kritisch..S/ unkritisch..N)	N				
24	max. Strahlungsleistung in dBW (total)	31.2				
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
Grad	0	10	20	30	40	50
H						
V	14.2	18.1	21.9	25.2	27.7	29.6
Grad	60	70	80	90	100	110
H						
V	30.7	31.2	30.7	29.6	27.7	25.2
Grad	120	130	140	150	160	170
H						
V	21.9	18.1	14.2	11.2	9.3	6.8
Grad	180	190	200	210	220	230
H						
V	-2.8	0.8	3.3	-2.8	-2.8	-2.8
Grad	240	250	260	270	280	290
H						
V	0.8	-2.8	0.8	-2.8	-2.8	-2.8
Grad	300	310	320	330	340	350
H						
V	3.0	0.8	-2.8	6.8	9.3	11.2
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755					
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendleinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.					
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja				
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Optische Zubringung				
30	Bemerkungen					